

# Kriterien zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten gemäß § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG i.V.m. § 7 UVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG für die Verf.-Nr. 2693 Echte

1	<b>Merkmale des Vorhabens</b> Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.	
	<b>Kriterien</b>	<b>überschlägige Angaben zu den Kriterien</b> hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.1	<b>Größe des Vorhabens</b> Wird ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlagen 1 zum UVPG / NUVPG) für das Projekt überschritten? Welche Flächen werden vom Vorhaben benötigt (einschl. aller Nebeneinrichtungen)? Ggf. Angaben zur Anzahl, Ausmaß und Abriss von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen und Leistungsmerkmalen	Gesamtgröße Flurbereinigungsgebiet rd. 559 ha Das Vorhaben betr. : Umbau und Verstärkung von ca. 1460 lfd. m. MSB Bit. in BSpB (E.Nr. 106,108.10,109,110.30,104.10,104.20) Umbau von ca. 3640 lfd. m. MSB Bit in DoB. (E.Nr. 101.10, 101.20, 101.30, 102.10, 102.20, 103.10, 105.20, 108.20, 112) Ertüchtigung von ca. 1440 lfd. m. MSB Bit in Bit. (E.Nr. 105.30, 108.30, 110.10, 110.20, 115, 116.10, 116.20) Ausbau eines DoB Weges in DoB auf 130 lfd. M. (DE.Nr.114) Erneuerung von 110 lfd. m. RD. (E.Nr. 101.40, 102.30, 102.40, 102.50, 102.60, 103.20, 103.30, 104.30, 105.10, 108.40, 110.40) Rund 1170 lfd. m. Rekultivierung von unbefestigten Wegen zur Ackernutzung (E.Nr. 700, 701, 702, 703, 704) Bau eines Wegeseitengrabens auf ca.170 lfd. m. (E.Nr.300) Anlage eines Retentionsraumes auf ca. 2000 m <sup>2</sup> (E.Nr. 304) Anlage von 3 Gewässerrandstreifen auf insgesamt 1468 m Länge und 5 m Breite entlang der Aue und des Mühlenbaches (E.Nr. 500,501,502) auf 7340 m <sup>2</sup> Acker als Kompensation; Anlage von sechs 5 m breiten Gewässerrandstreifen auf 9130 m <sup>2</sup> Acker als Gestaltungsmaßnahmen zur Biotopvernetzung(MGIII) entlang der Aue. Waldrandgestaltung als extensives Grünland mit Baumreihen sowie Gehölzen auf Acker (rd.2,65 ha) als Gestaltungsmaßnahmen zur Biotopvernetzung ( MGIII)

1.2	<b>Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten</b>	
1.3	<p><b>Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b></p> <p><b>Fläche:</b> Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug und/oder Nutzungsänderung (s. auch 1.1);</p> <p><b>Boden:</b> Umfang einer Inanspruchnahme durch Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen;</p> <p><b>Wasser:</b> Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser;</p> <p><b>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</b> Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna und Biotopen durch das Vorhaben;</p> <p><b>Luft/Klima:</b> Angaben zu klimatischen Veränderungen;</p> <p><b>Landschaft:</b> Angaben zur Nutzung und Gestaltung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben, wie z. B. Zerschneidungseffekte, visuelle Veränderungen.</p>	<p><b>Natur und Landschaft</b></p> <p>Vollversiegelung auf rd. 1325 m<sup>2</sup>;</p> <p>Verlust von rd. 6620 m<sup>2</sup> Trittrasengesellschaften; Verlust von Vernetzungsfunktionen. Entsiegelung auf rund 8740 m<sup>2</sup></p> <p>Umwandlung von Acker in Sukzessions- / Gehölzflächen, Schutz - und Blühstreifen als zus. Lebensraum, Pufferzonen und Vernetzungselementen auf rd. 7340 m<sup>2</sup> Kompensationsfläche und ca. 0,9ha Gestaltungsmaßnahmen.</p> <p>Umwandlung von Grünland in Retentionsraum auf rund 2000 m<sup>2</sup>;</p>
1.4	<p><b>Erzeugung von Abfällen</b></p> <p>Welche Abfälle und Abwässer werden voraussichtlich anfallen? Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/ AbfG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Verwertung und/oder Beseitigung/Entsorgung.</p>	Eventuell anfallende Abfälle oder belastetes Material werden ordnungsgemäß entsorgt.
1.5	<p><b>Umweltverschmutzung und Belästigungen</b></p> <p>Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab-)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang). Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?</p>	Während der Bauphase werden durch Baumaschinen im geringen Umfang zusätzlich Abgase und Lärm emittiert. Beim Bau des Schlammfanges werden kurzfristig Sedimente emittiert. Nach Umsetzung der Maßnahmen sind keine zusätzlichen Belästigungen zu erwarten.
1.6	<p><b>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien</b></p> <p>Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG oder radioaktiven Stoffen? Unfall-/Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?</p>	Derartige Auswirkungen sind nicht zu erwarten
1.7	<p><b>Risiken für die menschliche Gesundheit</b></p> <p>z. B. durch Verunreinigungen von Wasser und Luft</p>	Derartige Auswirkungen sind nicht zu erwarten

2	<p><b>Standort des Vorhabens</b>  Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- Qualitäts- und Schutzkriterien zu beurteilen. In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso miteinzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit gleichartigen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.</p>	
2.1	<p><b>Nutzungskriterien</b>  <i>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung.</i></p> <p>Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkung auf Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?</p>	<p>Fläche für Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung auf 559 ha.</p>
2.2	<p><b>Qualitätskriterien</b>  <i>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds</i></p> <p><b>Fläche:</b> z. B. Flächenverfügbarkeit, Nutzungsmöglichkeit  <b>Boden:</b> z. B. Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion, Standorteigenschaften, Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden;  <b>Landschaft:</b> z. B. Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sowie Landschaftsraumes gegenüber dem Vorhaben  <b>Wasser:</b>  a) <b>Oberflächenwasser:</b> z. B. Beschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/ Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente  b) <b>Grundwasser:</b> z. B. Beschaffenheit (Qualität), -Hydrologie, Grundwassermenge und Stand  <b>Tiere:</b> z. B. Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten  <b>Pflanzen:</b> z. B. Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten  <b>Biologische Vielfalt:</b> Artenvielfalt, Lebensraumvielfalt  <b>Luft/Klima:</b> z. B. Luftqualität (Kurzgebiete, Frischluftschneisen, Kaltluftentstehungsgebiete)</p>	

Eine nennenswerte Betroffenheit in der entsprechenden Nutzung des Gebietes ist durch das Vorhaben nicht zu besorgen.  
Wasser: Im Gebiet befindet sich die Aue als Gewässer II. Ordnung. Der Mühlenbach und der obere Freigraben sind weitere perennierende Gewässer III. Ordnung.

Neben den Fließgewässern befinden sich im Gebiet keine weiteren stehenden Gewässer  
Tiere: z.B. Schwarzstorch, Rotmilan, Eisvogel, Wildkatze und Luchs.  
Pflanzen: z.B. mesophiles Grünland, Streuobstwiesen  
Die Artenvielfalt ist vom Vorhaben nicht betroffen und wird im Gebiet gefördert.

<b>2.3</b>	<b>Schutzkriterien</b> <i>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes</i>	
<b>2.3.1</b>	<b>Natura 2000-Gebiete</b> gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Nicht vorhanden
<b>2.3.2</b>	<b>Naturschutzgebiete</b> gem. § 23 Abs. 1 BNatSchG	Nicht vorhanden
<b>2.3.3a</b>	<b>Nationalparke</b> gem. § 24 Abs. 1 BNatSchG	Nicht vorhanden
<b>2.3.3b</b>	<b>Nationale Naturmonumente</b> gem. § 24 Abs. 4 BNatSchG	Nicht vorhanden
<b>2.3.4a</b>	<b>Biosphärenreservate</b> gem. § 25 Abs. 1 BNatSchG	Nicht vorhanden
<b>2.3.4b</b>	<b>Landschaftsschutzgebiete</b> gem. § 26 Abs. 1 BNatSchG	Teile des Verfahrens liegen im LSG „Westerhöfer Bergland“ (LSG NOM 15)
<b>2.3.5</b>	<b>Naturdenkmäler</b> gem. § 28 Abs. 1 BNatSchG	Vom Vorhaben nicht betroffen
<b>2.3.6</b>	<b>Geschützte Landschaftsbestandteile</b> gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit Wallhecken sowie Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 und 4 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) dazugehören	Als geschützte Landschaftsbestandteile sind mesophiles Grünland sowie Streuobstwiesen und Galeriewälder entlang der Aue vorhanden und sind vom Vorhaben nicht betroffen.
<b>2.3.7</b>	<b>Gesetzlich geschützte Biotope</b> gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit hochstaudenreiche Nasswiesen, Bergweisen sowie natürliche Höhlen und Erdfälle nach § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG dazugehören	Als gesetzlich geschützte Biotope sind im Verfahren der Verlauf der Aue sowie des Mühlenbaches ausgewiesen und vom Vorhaben nicht betroffen
<b>2.3.8a</b>	<b>Wasserschutzgebiete</b> gemäß §§ 51 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Nicht vorhanden
<b>2.3.8b</b>	<b>Heilquellenschutzgebiete</b> gemäß § 53 Abs. 4 WHG	Nicht vorhanden
<b>2.3.8c</b>	<b>Risikogebiete</b> gemäß § 73 Abs. 1 WHG	Nicht vorhanden
<b>2.3.8d</b>	<b>Überschwemmungsgebiete</b> gemäß § 76 WHG	Überschwemmungsgebiet der Aue.
<b>2.3.9</b>	<b>Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind</b> Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien	Nicht vorhanden
<b>2.3.10</b>	<b>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte,</b> insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu die Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme)	Nicht vorhanden
<b>2.3.11 a</b>	<b>(Bau)Denkmäler, (Bau)Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaften,</b> die gemäß § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind	Vom Vorhaben nicht betroffen
<b>2.3.11 b</b>	<b>Grabungsschutzgebiete</b> gemäß § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	Nicht vorhanden

<b>3</b>	<b>Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen</b> <i>Die nachfolgende Matrix kann dabei helfen, die nun erforderliche Bewertung vorzunehmen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen. Möglichkeiten, die die Auswirkungen wirksam vermindern können, sind zu berücksichtigen.</i>	
	<b>Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes</b>	<b>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Art und Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit.</b>
Fläche		Keine erheblichen Auswirkungen sind zu erwarten
Boden	Vollversiegelung auf 1105m <sup>2</sup>	Eingriff wird durch Neuanlage von landschaftsgestaltenden Anlagen ausgeglichen; nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen auf rd. 7340 m <sup>2</sup> sowie der Entsiegelung von 8740 m <sup>2</sup> bleiben keine erheblichen Auswirkungen zurück
Wasser	Beeinträchtigungen durch Vollversiegelung auf 1105 m <sup>2</sup> .	Eingriff wird durch Neuanlage von landschaftsgestaltenden Anlagen ausgeglichen; nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen auf rd. 0,7 ha sowie der Entsiegelung von 8740 m <sup>2</sup> bleiben keine erheblichen Auswirkungen zurück
Luft/Klima	Keine	s. O.
Tiere	auf rd. 6620 m <sup>2</sup> durch Rekultivierung von unb. Wegen sowie Verbreiterung bestehender Wege	Eingriff wird durch Neuanlage von landschaftsgestaltenden Anlagen sowie Neuanlage unbefestigter Wege ausgeglichen; nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen auf rd. 0,7 ha sowie der Entsiegelung von 8740 m <sup>2</sup> bleiben keine erheblichen Auswirkungen zurück
Pflanzen	auf rd. 6620 m <sup>2</sup> durch Rekultivierung von unb. Wegen sowie Verbreiterung bestehender Wege	Eingriff wird durch Neuanlage von landschaftsgestaltenden Anlagen sowie Neuanlage unbefestigter Wege ausgeglichen; nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen auf rd. 0,7 ha sowie der Entsiegelung von 8740 m <sup>2</sup> bleiben keine erheblichen Auswirkungen zurück
Biologische Vielfalt	auf rd. 6620 m <sup>2</sup> durch Rekultivierung von unb. Wegen sowie Verbreiterung bestehender Wege	Eingriff wird durch Neuanlage von landschaftsgestaltenden Anlagen sowie Neuanlage unbefestigter Wege ausgeglichen; nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen auf rd. 0,7 ha sowie der Entsiegelung von 8740 m <sup>2</sup> bleiben keine erheblichen Auswirkungen zurück
Landschaft	auf rd. 6620 m <sup>2</sup> durch Rekultivierung von unb. Wegen sowie Verbreiterung bestehender Wege	Eingriff wird durch Neuanlage von landschaftsgestaltenden Anlagen sowie Neuanlage unbefestigter Wege ausgeglichen; nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen auf rd. 0,7 ha sowie der Entsiegelung von 8740 m <sup>2</sup> bleiben keine erheblichen Auswirkungen zurück
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Keine	
Mensch	Keine	
Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern		

**Zusammenfassung; Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen  
(durch zuständige Behörde)**

**UVP erforderlich? (ja/nein)**

**Anmerkungen:**

zu 1.1 (rechte Spalte)

Die erforderlichen Angaben werden um die Punkte „Gewässerbau“ und „Planinstandsetzung“ ergänzt. Den Punkt „Gewässerbau“ hatte Herr Lischka in seinen Anmerkungen zum ersten Überarbeitungsentwurf bereits mitaufgeführt, dieses wurde von mir jedoch versehentlich nicht berücksichtigt. Ich habe des Weiteren den Punkt „Planinstandsetzung“ ergänzt. Der Punkt „Landschaftsgestaltende Anlagen“ beruht ebenfalls auf den Entwurf von Herrn Lischka. Richtig ist, dass i. d. R. diese keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach sich ziehen. Jedoch bin auch ich der Meinung, dass zur allgemeinen Beschreibung des Vorhabens diese unter 1.1 mitaufgeführt werden sollten, zumal unter Punkt 3 (rechte Spalte – Beurteilung der der Erheblichkeit der Auswirkungen) auf diese (u. U.) wieder Bezug genommen wird.

zu 1.3 (linke Spalte)

„Biologische Vielfalt“ ist als eigenständiges Schutzgut in Anlage 3 UVPG aufgeführt, daher wird dieses entsprechend übernommen. Ich hatte es den Schutzgütern „Tiere und Pflanzen“ mitzugeordnet, da sich biologische Vielfalt insbesondere hier wiederfindet. Gemäß Definition bedeutet „Biologische Vielfalt“ Vielfalt der Arten, Vielfalt der Lebensräume sowie genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten, somit ist eine Trennung „sauberer“.

Es ist richtig, dass die Schutzgüter Luft, Klima und Landschaftsbild in Anlage 3 unter 1.3 nicht als Schutzgüter aufgeführt werden, jedoch steht hier „insbesondere“. § 2 UVPG „Begriffsbestimmungen“ führt in Absatz 1 die Schutzgüter auf, hierzu zählen dann auch Luft, Klima und Landschaft. Daher habe ich diese Schutzgüter mitübernommen bzw. Klima um Luft ergänzt und Landschaftsbild in Landschaft umbenannt. Es trifft zu, dass im Rahmen der Flurbereinigung das Schutzgut bzw. die Schutzgüter Luft und Klima eher weniger bzw. auf untergeordneter Ebene betroffen sind (Kleinst-/Lokalklima). Der Vollständigkeit halber sollten sie aber von Anfang an mitaufgeführt werden und nicht bei Bedarf, es kann ja auch in der rechten Spalte kurz „nicht betroffen“ aufgeführt werden.

Die Unterscheidung zwischen Fläche und Boden ist korrekt, die Ausführungen habe ich entsprechend übernommen.

zu 2.2 (linke Spalte)

Die von mir im ersten Entwurf aufgeführten Beschreibungen entstammen z. T. der ursprünglichen MU-Arbeitshilfe, z. T. aus Vorlagen anderer Institutionen (insbesondere Straßenbau) bzw. sind von mir als Beispiele aufgelistet worden. Daher haben diese keinen Anspruch auf Vollständigkeit bzw. Beispielcharakter, dieses habe ich nunmehr entsprechend durch „z. B.“ hervorgehoben, darüber hinaus habe ich einige Anmerkungen von Frau Blüschke übernommen.

Hinsichtlich der Schutzgüter „Luft, Klima, Landschaft“ verweise ich auf die Anmerkungen unter 1.3.

zu 2.3.11a (linke Spalte)

Die Bezeichnung Baudenkmäler bzw. Baudenkmalensembles entspricht den Begriffsbestimmungen des § 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes. Um hier im Hinblick auf den Wortlaut der Anlage 3 UVPG „keine Verwirrung zu stiften“, habe ich die Wortergänzung „Bau“ gestrichen.

zu 2.3.11b (linke Spalte)

Gemäß § 2 (4) NUVPG gehören u. a. auch „Grabungsschutzgebiete nach 3 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes zu den besonders zu berücksichtigenden Gebieten nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG, daher an dieser Stelle mitaufgeführt bzw. ergänzt (landesrechtliche Vorgabe).

zu 3 (linke Spalte)

Das Schutzgut „Biologische Vielfalt“ wird als eigenständiges Schutzgut ergänzt (vgl. Anmerkungen zu 1.3), das Schutzgut „Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern“ wird ebenfalls als eigenständiges Schutzgut ergänzt, da es in § 2 UVPG entsprechend ebenfalls aufgeführt wird. Ich habe dieses im ersten Überarbeitungs-Entwurf nicht berücksichtigt, da es aus meiner Sicht durch die Ausführungen zu Punkt 3 (grau hinterlegt) „je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder **im Zusammenwirken** die Erheblichkeit...“ bereits erklärt bzw. impliziert wird.

zu 1 - 3 (rechte Spalte)

Die blau hinterlegten Formulierungen sind als Ausführungs-Hinweise zu verstehen.